

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Verbandes Region Rhein-Neckar

nachrichtlich an:

die stellvertretenden Mitglieder,
die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und
die Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Abt. 1
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Abt. 7
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
		023 03	Herr Thome	-206	02.06.2021

60. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar, Herrn Bürgermeister Christian Specht, lade ich Sie hiermit ein zur 60. Sitzung des Planungsausschusses am

Freitag, 18.06.2021, 14:00 Uhr
Die Sitzung wird in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
Weitere Informationen hierzu werden Ihnen noch per E-Mail zugesandt.

Die Öffentlichkeit wird hergestellt in den Konferenzräumen 1 und 2 des Verbandes Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorberatung eines Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung

Vorlage PLA 60 / 21 / 01

2. Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Bereich der Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Aktueller Verfahrensstand und Ausblick

Vorlage PLA 60 / 21 / 02

3. 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
hier: Bericht zum laufenden Offenlageverfahren

mündl. Bericht

4. Mobilität in der Metropolregion Rhein-Neckar
hier: aktuelle Sachstandberichte
- Mobilitätspakt Rhein-Neckar
- NBS Frankfurt-Mannheim und NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe

mündl. Berichte

5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Schlusche

Anlagen

Mannheim, den 01.06.2021
Aktenzeichen: 023 03
Fg

60. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 18. Juni 2021 in Mannheim

Vorlage PLA 60/21/01

Tagesordnungspunkt 1: Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorberatung des Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar, den Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie zu fassen.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. April 2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg dem Verband Region Rhein-Neckar die Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets erteilt (s. Anlage).

Ausgenommen von der Verbindlichkeit ist die im Plansatz 3.2.4.4 „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)“, im vierten Spiegelstrich unter 9.2.2 Hügelland der Haardt enthaltene Ergänzung „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“.

3.2.4.4	... Innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen: - 9.1.3 Speyerer Rheinniederung - 9.1.4 Maxauer Rheinniederung - 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald - 9.2.2 Hügelland der Haardt, östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65 - 9.2.3 Nördliche Weinstraße ...	<i>Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i> Z
---------	---	---

Vor Bekanntmachung und damit der Rechtskraft des Teilregionalplans Windenergie ist diese Ausnahme von der Verbandsversammlung als zuständigem Gremium durch einen Beitrittsbeschluss zu bestätigen.

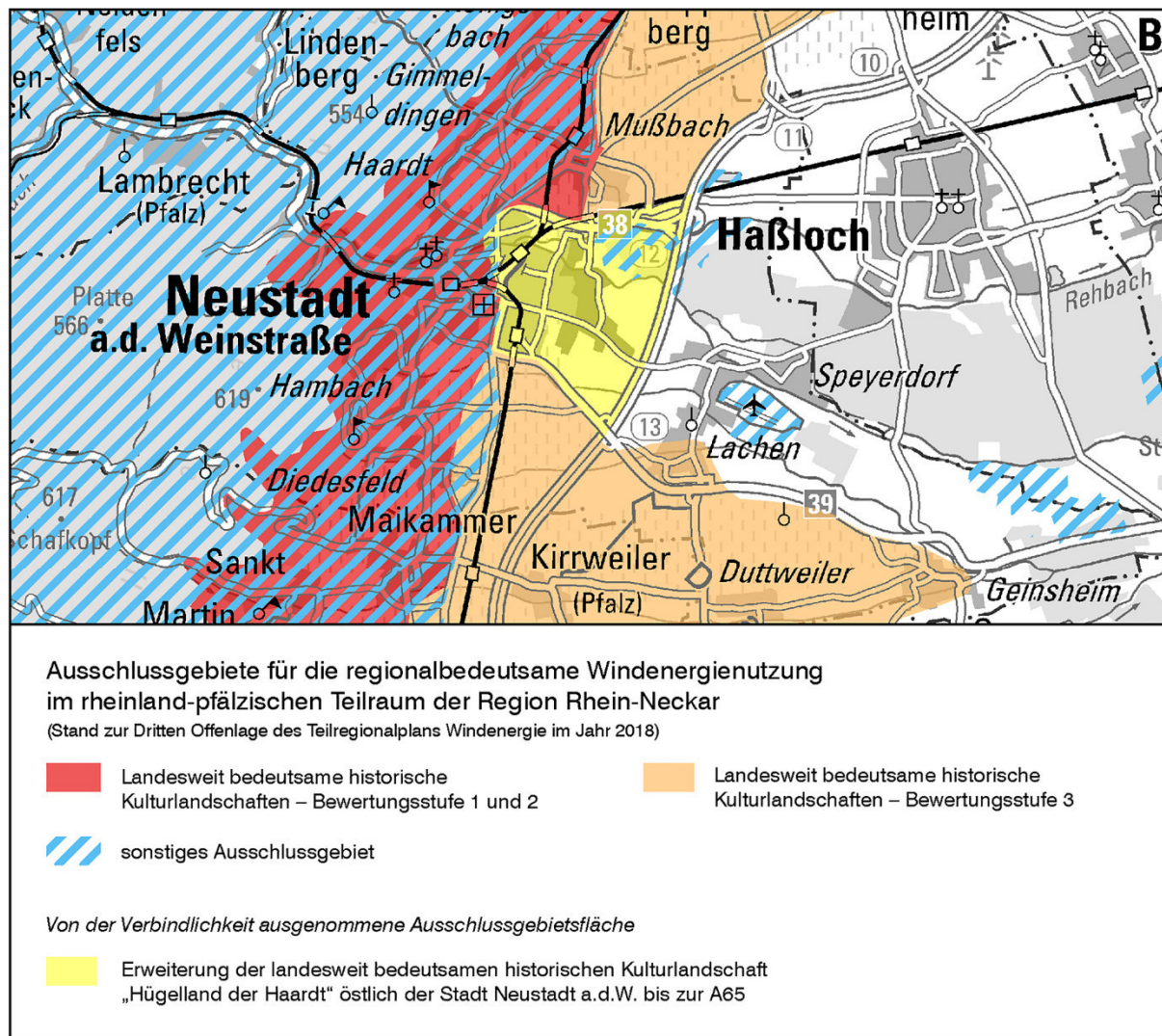
Die Ausnahme von der Verbindlichkeit wird seitens der Genehmigungsbehörde damit begründet, dass die textliche Ergänzung in Plansatz 3.2.4.4 nicht in Einklang mit der Dritten Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) vom 21.07.2017 steht. In dieser Änderung ist die Gebietskulisse der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften verbindlich abgegrenzt. Ein Interpretationsspielraum für die Regionalplanung besteht nicht (mehr). Die im Teilregionalplan Windenergie enthaltene Erweiterung „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße bis zur A65“ geht über die Bewertungsstufen 1 - 3 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften hinaus und stellt damit eine unzulässige räumliche Erweiterung der Gebietskulisse dar.

2. Hintergrund

Die in der Dritten Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) festgelegten Bewertungsstufen 1, 2 und 3 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften basieren auf dem Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“, das bereits am 25. Juli 2013 veröffentlicht wurde.

In der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 8. November 2013 (Vorlage PLA 32/13/01) wurde als Ergebnis der Diskussion neben den Bewertungsstufen 1, 2 und 3 zusätzlich der Bereich „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“ in die Ausschlussgebietskulisse des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen.

Die Bewertungsstufen 1, 2 und 3 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, der von der Verbindlichkeit ausgenommene Bereich „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“ sowie die weiteren Ausschlussgebiete gemäß Plansatz 3.2.4.4 des Teilregionalplans Windenergie sind in der folgenden Karte dargestellt:



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (2021),

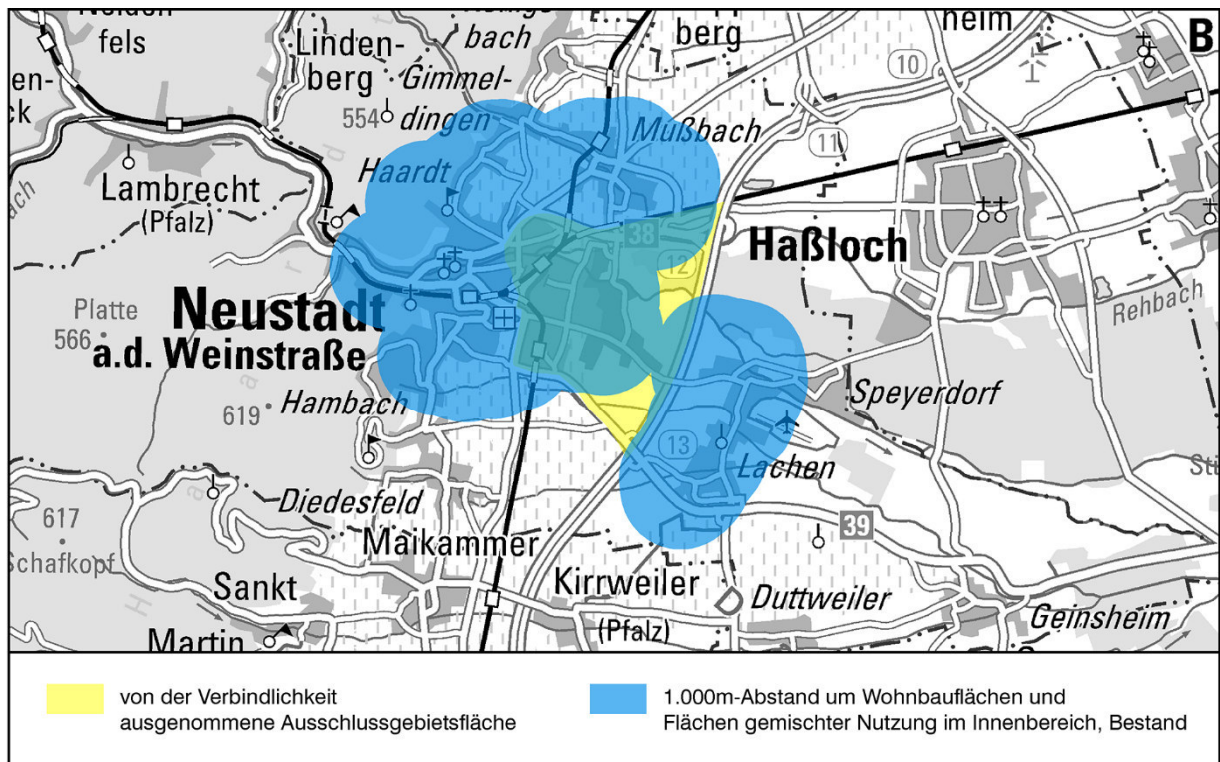
Geofachdaten zu den Kulturlandschaften:

Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften, MWKEL RP (2013)

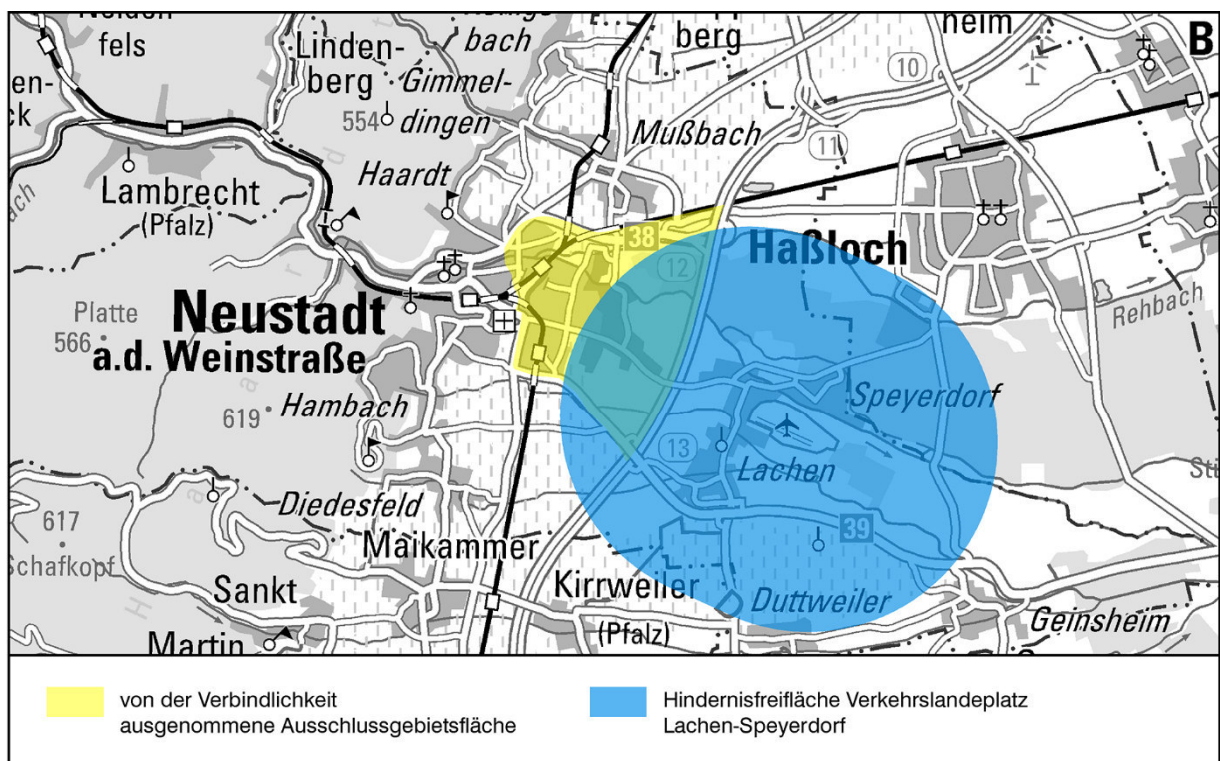
1 km

Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass in diesem Raum zusätzlich weitere Tabukriterien greifen:

1. In der Dritten Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) ist als Ziel 163 h formuliert, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten ist. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
Legt man diese Abstände zugrunde, ist der Bereich „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“ in großen Teilen durch die Abstandserfordernisse abgedeckt.



2. Zudem liegt ein großer Teil des Bereichs „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“ in der im Teilregionalplan Windenergie als Tabukriterium angesetzten Hindernisfreifläche um den Flugplatz Lachen-Speyerdorf.



Vor diesem Hintergrund ist eine Realisierung von Windenergieanlagen in dem Bereich „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“ unter derzeitigen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Insofern führt auch der Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung zur Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie faktisch zu keiner Veränderung bei der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung in diesem Bereich.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

gez. Ralph Schlusche

Anlage: Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebiets.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 5-2424.-22/35

Genehmigung

des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar des Verbandes Region Rhein-Neckar für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets

I. Verbindlicherklärung

1. Der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 als Satzung beschlossene Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, bestehend aus Text- und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 (GBl. Baden-Württemberg, S. 710, GVBl. Hessen I, S. 688, GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 496) vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg – oberste Landesplanungsbehörde – im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz – oberste Landesplanungsbehörde – mit Ausnahme der in Ziffer II dieser Genehmigung aufgeführten Festlegung für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte und ihrer Legende.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.
3. Die Erteilung der Genehmigung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht. Der Teilregionalplan Windenergie wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes mit dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung verbindlich.

II. Ausnahme von der Verbindlichkeit

Im Plansatz 3.2.4.4 (Z) Satz 3 wird die im vierten Spiegelstrich („9.2.2 Hügelland der Haardt,“) vorgesehene Ergänzung „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“ von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:

Die textliche Ergänzung in Plansatz 3.2.4.4 (Z) geht über die im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) in der Fassung der seit dem 21.07.2017 wirksamen Dritten Änderung verbindlich abgegrenzte Gebietskulisse der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 hinaus und stellt damit eine unzulässige räumliche Erweiterung der Gebietskulisse dar, die insoweit nicht in Einklang mit dem LEP IV in der Fassung der seit dem 21.07.2017 wirksamen Dritten Änderung steht. Dort sind in der Karte 20 und in der Tabelle zu Karte 20 bezogen auf das landesplanerische Ziel Z 163d des LEP IV die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 bis 3 auf der Grundlage des „Fachgutachtens zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, MWKEL, 2013“ verbindlich abgegrenzt und dargestellt.

III. Nebenbestimmungen

Die von der Verbindlicherklärung ausgenommenen Teile des Plansatzes 3.2.4.4 (Z) Satz 3 sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil (Plansatzteil und Begründung) deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Stuttgart, den 1. April 2021

Prof. Dr. Markus Müller
Abteilungsleiter



Mannheim, den 01.06.2021
Aktenzeichen: 023 03
Le

60. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 18. Juni 2021 in Mannheim

Vorlage PLA 60/21/02

Tagesordnungspunkt 2: Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Bereich der Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Aktueller Verfahrensstand und Ausblick

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt die Informationen zur Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung das Verfahren weiter zu begleiten sowie über neue Sachstände zu informieren. Er beauftragt die Verbandsverwaltung die Mitgliedschaft in einer ggf. seitens des Bundes im weiteren Verfahren noch einzurichtenden Regionalkonferenz anzustreben.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

In Deutschland wird für schwach- und mittelradioaktive Abfälle das Endlager Schacht Konrad in Salzgitter gebaut. Für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb der Atomkraftwerke ist die Frage der Endlagerung noch offen. Die Endlagersuche wird nach dem im Mai 2017 in Kraft getretenen Standortauswahlgesetz (StandAG) durchgeführt. Das darin geregelte Standortauswahlverfahren erfolgt in Trägerschaft der 2016 gegründeten Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) und wird von der Bundesanstalt für die Sicherung der nuklearen Entsorgung (BASE) beaufsichtigt. Das Verfahren soll gemäß StandAG bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein.

Wie Sie in der Presse verfolgt haben, hat die BGE im September 2020 den „Zwischenbericht Teilgebiete“ vorgelegt. Darin werden deutschlandweit Teilgebiete dargestellt, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Insgesamt wurden bundesweit 90 Teilgebiete (ca. 54 % der Fläche des Bundesgebietes) mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hoch-

radioaktiver Abfälle ermittelt (vgl. Anlage 1). Die Metropolregion Rhein-Neckar liegt in Teilen innerhalb dieser Suchraumkulisse (vgl. Anlage 2).

2. Standortauswahlverfahren und aktueller Verfahrensstand

Der Ablauf des komplexen Auswahlverfahrens zur Findung eines Endlager-Standortes ist in den §§ 13 - 21 StandAG geregelt. Demnach ist ein gestuftes Verfahren vorgesehen, das sich in drei Phasen gliedert, in denen der Suchraum immer weiter eingengt wird:

- **Phase I:** Identifizierung möglicher Standortregionen
Schritt 1: Ermittlung von Teilgebieten
Schritt 2: Ermittlung von Standortkommunen für die übertägige Erkundung
- **Phase II:** Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung
- **Phase III:** Untertägige Erkundung und Standortentscheidung

Mit Veröffentlichung des o.g. „Zwischenberichts Teilgebiete“ startete der derzeit noch andauernde zweite Schritt der Phase I. Er beinhaltet die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete.

Im Schritt 2 der Phase I hat auch der umfangreiche Beteiligungsprozess des Standortauswahlverfahrens begonnen. So besteht seit Oktober 2020 die Möglichkeit, den „Zwischenbericht Teilgebiete“ auf der Online-Konsultationsplattform des BASE zu kommentieren (www.online-beteiligung-endlagersuche.de/).

Weiterhin wird der Öffentlichkeit angeboten, im Rahmen von drei sogenannten „Fachkonferenzen Teilgebiete“ einen ersten Einblick in den Stand der Arbeiten der BGE zu erhalten. Die „Fachkonferenz Teilgebiete“ richtet sich an Bürger:innen, Kommunen, gesellschaftliche Organisationen und Wissenschaftler:innen und bietet die Möglichkeit Hinweise und Kritik zu der im „Zwischenbericht Teilgebiete“ dargestellten Vorgehensweise und zu den Grundlagendaten zu äußern. Die Diskussion speziell zu einzelnen Regionen ist nicht Gegenstand der Konferenzen.

Zum Abschluss von Schritt 2 macht die BGE einen Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen und übermittelt diesen zusammen mit Begründung, den Ergebnissen aus der „Fachkonferenzen Teilgebieten“ und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen an das BASE. Das BASE prüft den Vorschlag und richtet in jeder der vorgeschlagenen Regionen eine Regionalkonferenz ein. Diese Regionalkonferenzen sind im Suchverfahren die zentralen Gremien zur Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort und können beispielsweise Stellungnahmen abgeben, Nachprüfungen anfordern oder wissenschaftliche Expertise einholen. Sie bestehen jeweils aus einer Vollversammlung und einem Vertretungskreis.

3. Ausblick

Derzeit ist nicht absehbar, ob und welche Teilgebiete der Metropolregion Rhein-Neckar als Standortregionen für die übertägige Erkundung ausgewählt werden. Sofern sich eine räumliche Betroffenheit der Metropolregion Rhein-Neckar im weiteren Verfahren ergeben sollte, besteht für die betroffenen Kommunen und den Verband Region Rhein-Neckar mehrfach die Gelegenheit zur Stellungnahme in einem förmlichen Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 und 2 StandAG.

Wie oben dargestellt, werden am Ende des Schritts 2 der Phase I in den für die übertägige Erkundung ausgewählten Standorten Regionalkonferenzen eingerichtet. Sofern eine Regionalkonferenz in einem ermittelten Standort innerhalb der Metropolregion gebildet wird, sollte eine Vertretung des Verbands Region Rhein-Neckar in den entsprechenden Gremien gemeinsam mit bzw. zusätzlich zu den betroffenen Gebietskörperschaften angestrebt werden.

Eine ausführliche Darstellung des Prozesses zur Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle der Bundesgesellschaft für Endlagerung ist als Anlage 3 beigelegt.

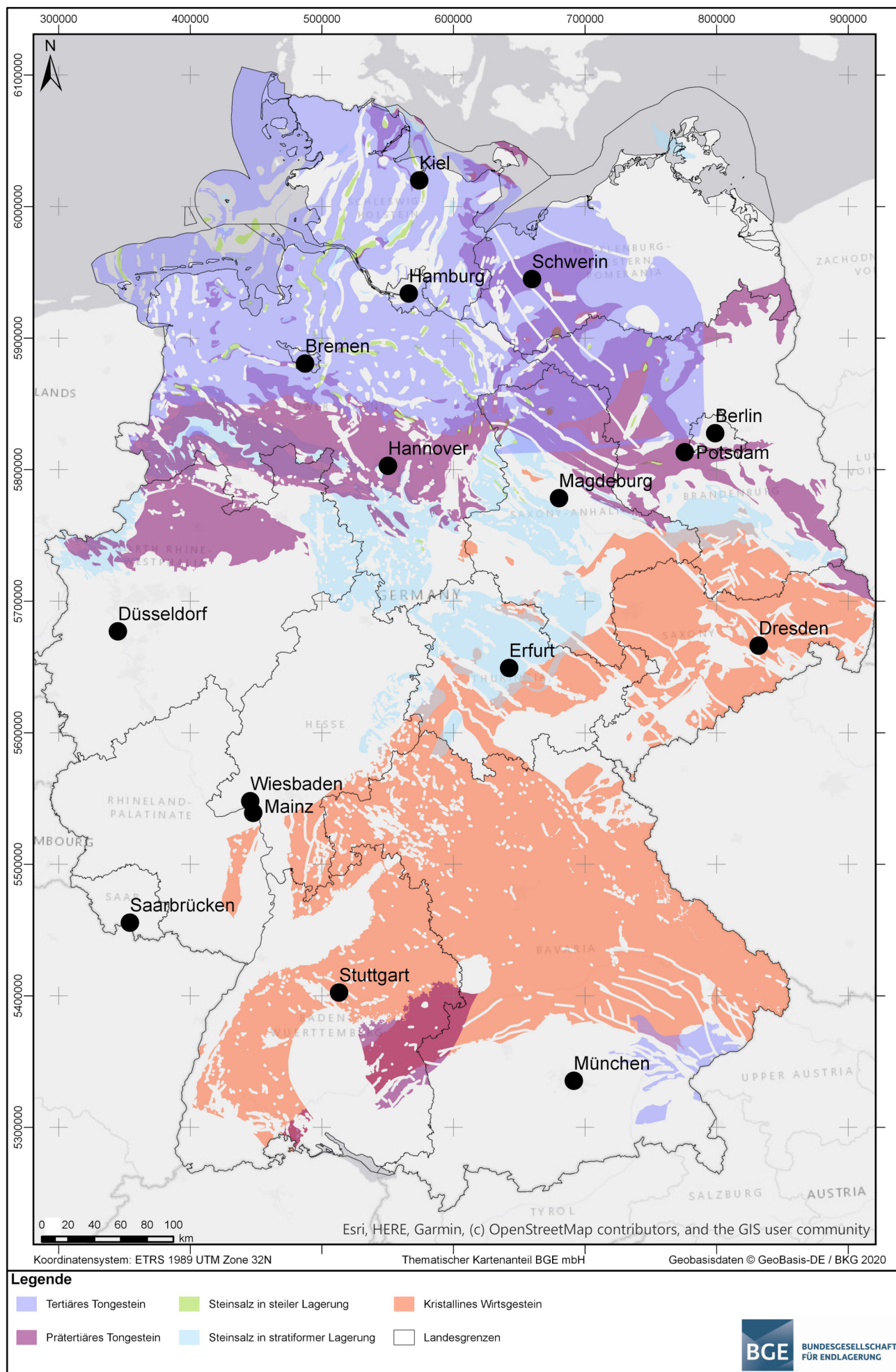
III. Finanzierung

Die Begleitung des Verfahrens zur Standortsuche des Endlagers für hochradioaktiven Abfall ist Teil der laufenden Verwaltungsaufgaben.

gez. Ralph Schlusche

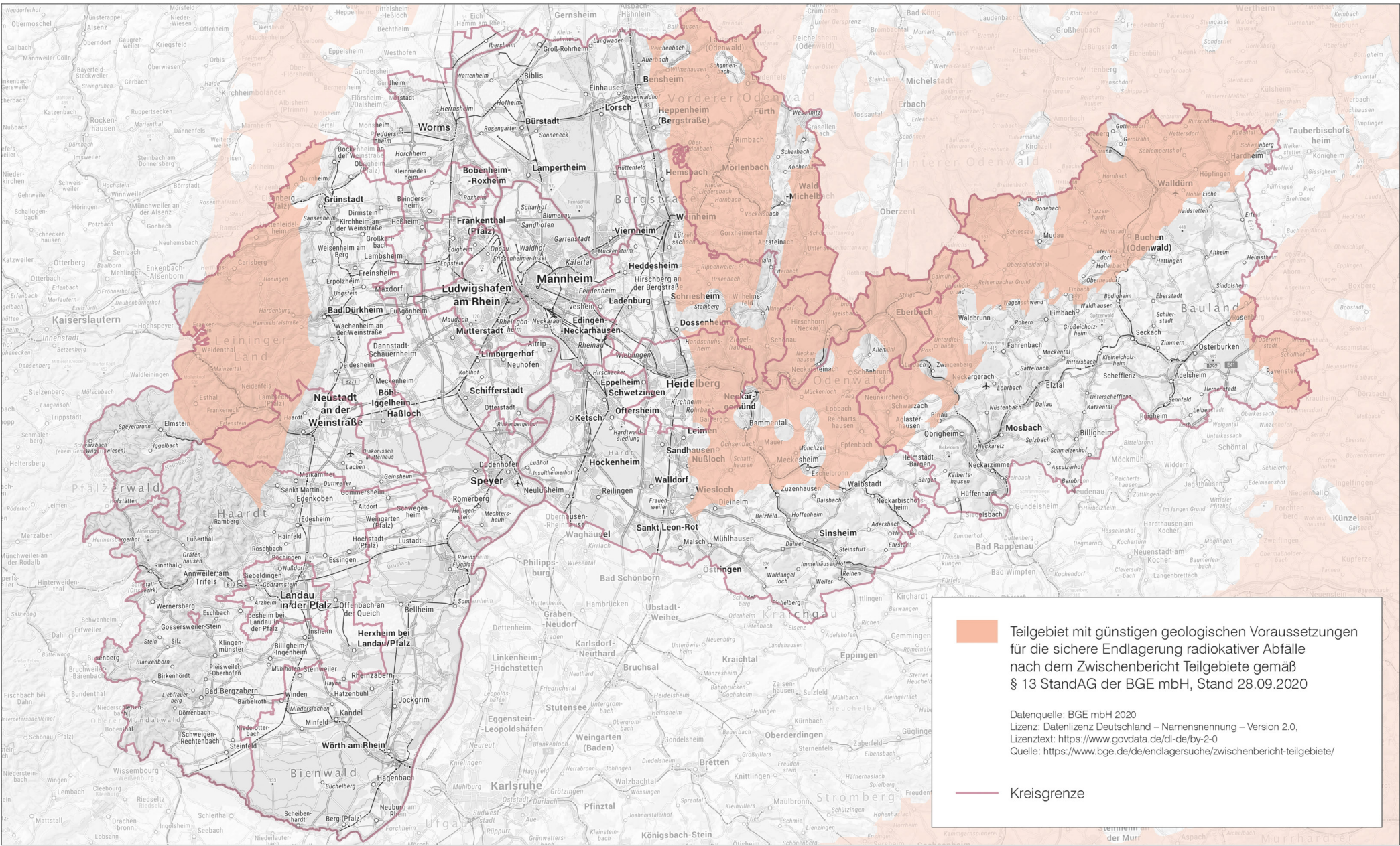
Anlagen

Teilgebiete gemäß § 13 Standortauswahlgesetz



Metropolregion Rhein-Neckar

Von der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH gem. § 13 StandAG ermittelte Teilgebiete, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen



Kreisgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG (2021)
Hintergrundkarte (TopPlusOpen): © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021), Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_31.05.2021.pdf

Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Bereich der Metropolregion Rhein-Neckar – Verfahren -

Standortauswahlverfahren

Mit dem Standortauswahlverfahren soll für die in Deutschland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung ermittelt werden (§ 1 Abs. 2 StandAG). An dem auszuwählenden Standort soll der dauerhafte Schutz von Menschen und Umwelt vor radioaktiver Strahlung für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet werden.

Erreicht werden soll dieser Schutz durch die Errichtung eines Bergwerks in tiefen geologischen Formationen. In Deutschland kommen hierfür grundsätzlich die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein (Granite, Gneise etc.) in Betracht. Die geowissenschaftlichen Eigenschaften stellen für die angestrebte Sicherheit des Endlagerstandorts die vorrangigen Kriterien im gesetzlich definierten Auswahlverfahren dar.

Der Ablauf des Standortauswahlverfahrens ist in den §§ 13 - 21 StandAG geregelt. Demnach ist ein gestuftes Verfahren vorgesehen, das sich in drei Phasen gliedert, in denen der Suchraum immer weiter eingeengt wird:

Phase I, Schritt 1: Ermittlung von Teilgebieten (§13 StandAG)

Der erste Schritt der Phase I ist bereits abgeschlossen. Gemäß § 13 StandAG wurden Teilgebiete ermittelt, welche günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen und im Rahmen des o.g. „Zwischenberichts Teilgebiete“ dargestellt (<https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/>). Die ermittelten Teilgebiete stellen selbst keine Grundlage für eine unmittelbare gesetzliche Festlegung, sondern einen Zwischenstand dar.

Zur Findung der Teilgebiete wurden zunächst nicht geeignete Gebiete ausgeschlossen. Ungeeignet war eine Region oder ein Ort als Endlager, wenn eines von sechs Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG (Großräumige Vertikalbewegungen, aktive Störungszonen, Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit, seismische Aktivität, vulkanische Aktivität, Grundwasseralter) erfüllt war. Eine prinzipielle Eignung des geologischen Untergrundes war dann gegeben, wenn alle Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG (Gebirgsdurchlässigkeit, Mächtigkeit des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs, minimale Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs, Fläche des Endlagers, Erhalt der Barrierewirkung) erfüllt waren. Im Rahmen der Teilgebiete-Ermittlung fanden keine vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 27 StandAG und keine Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 25 StandAG statt.

Insgesamt wurden bundesweit 90 Teilgebiete (ca. 54 % der Fläche des Bundesgebietes) mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle ermittelt (vgl. Anlage 1).

Gemäß der in Anlage 2 beigefügten Kartendarstellung liegen Teilbereiche der Metropolregion Rhein-Neckar innerhalb dieser Teilgebiete. Es handelt sich dabei um Gebiete im Kristallinen Wirtsgestein (Grundgebirge der saxothuringischen Zone und Grundgebirge der Mitteldeutschen Kristallinzone). Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion ist ein Streifen betroffen, der westlich von Kindenheim im Norden bis etwa zur Villa Ludwigshöhe im Süden reicht und vor allem Bereiche des Pfälzerwalds umfasst. Tangiert werden die Landkreise Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße sowie die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Auf der

anderen Rheinseite erstreckt sich das ermittelte Gebiet auf weite Teile des Odenwalds, aber auch auf Bereiche des Kraichgaus sowie des Baulands. Von den rechtsrheinischen Stadt- und Landkreisen ist lediglich die Stadt Mannheim nicht berührt.

Phase I, Schritt 2: Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung (§14 StandAG)

Mit Veröffentlichung des „Zwischenberichts Teilgebiete“ startete der derzeit noch andauernde zweite Schritt der Phase I. Er beinhaltet die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete.

Hierfür werden in jedem Teilgebiet repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 27 StandAG durchgeführt, bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige Standortregionen ermittelt werden. Bei deren Ermittlung werden auch erstmals die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 25 StandAG (aufgeführt in Anlage 12 zu § 25 StandAG) angewendet. Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien, zu denen beispielsweise der Abstand zu vorhandener bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten zählt, dienen vorrangig zur Einengung von großen, potenziell für ein Endlager geeigneten Gebieten. Sie können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind. Eine Abwägung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien mit den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgt nicht. Darüber hinaus werden für die Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erarbeitet.

Im Schritt 2 hat auch der umfangreiche Beteiligungsprozess des Standortauswahlverfahrens begonnen. So besteht seit Oktober 2020 die Möglichkeit, den „Zwischenbericht Teilgebiete“ auf der Online-Konsultationsplattform des BASE zu kommentieren (www.onlinebeteiligung-endlagersuche.de/). Mehrere Bundesländer haben bereits zu dem Zwischenbericht fachlich Stellung genommen. Das baden-württembergische Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat in seiner Stellungnahme beispielsweise weiterführende fachliche Hinweise gegeben und ausgeführt, dass der Zwischenbericht der BGE aus fachlicher Sicht nachvollziehbar erscheine und dass im weiteren Verfahren nun die regionalen Gegebenheiten der einzelnen Teilgebiete wesentlich detaillierter und mit größerer fachlicher Tiefe betrachtet werden müssten.

Weiterhin wird der Öffentlichkeit angeboten, im Rahmen von drei sogenannten „Fachkonferenzen Teilgebiete“ einen ersten Einblick in den Stand der Arbeiten der BGE zu erhalten. Die „Fachkonferenz Teilgebiete“ richtet sich an Bürger:innen, Kommunen, gesellschaftliche Organisationen und Wissenschaftler:innen und bietet die Möglichkeit Hinweise und Kritik zu der im „Zwischenbericht Teilgebiete“ dargestellten Vorgehensweise und zu den Grundlagendaten zu äußern. Die Diskussion speziell zu einzelnen Regionen ist nicht Gegenstand der Konferenzen. Die beiden ersten „Fachkonferenzen Teilgebiete“ fanden im Februar 2021 sowie Juni 2021 statt, die letzte ist für August 2021 vorgesehen. Die BGE muss die Erörterungsergebnisse der „Fachkonferenzen Teilgebiete“ bei ihrer weiteren Arbeit zur Auswahl der Standortregionen berücksichtigen.

Zum Abschluss von Schritt 2 macht die BGE einen Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen und übermittelt diesen zusammen mit Begründung, den Ergebnissen aus der „Fachkonferenzen Teilgebieten“ und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen an das BASE.

Das BASE prüft den Vorschlag und richtet in jeder der vorgeschlagenen Regionen eine Regionalkonferenz ein. Die Regionalkonferenzen sind im Suchverfahren die zentralen Gremien zur Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort und können beispielsweise Stellungnahmen

abgeben, Nachprüfungen anfordern oder wissenschaftliche Expertise einholen. Sie bestehen jeweils aus einer Vollversammlung und einem Vertretungskreis.

Am Ende der Beteiligung und Überprüfung übermittelt das BASE den Vorschlag an die Bundesregierung. Welche Gebiete weiter erkundet werden sollen, entscheidet der Bundestag per Gesetz.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und welche Teilgebiete der Metropolregion Rhein-Neckar als Standortregionen für die übertägige Erkundung ausgewählt werden. Für die ausgewählten Standortregionen folgen Phase II und danach ggf. auch Phase III des Standortauswahlverfahrens.

Phase II: Übertägige Erkundung (§ 15 StandAG)

In Phase II erfolgt die übertägige Erkundung der gesetzlich festgelegten Standortregionen gemäß § 16 StandAG. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt. Für jede Standortregion werden sozioökonomische Potenzialanalysen durchgeführt. Zudem wird eine erneute vergleichende Analyse und Abwägung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien durchgeführt.

Schließlich macht die BGE einen Vorschlag, welche Standorte in Phase III untertägig erkundet werden sollen. Das BASE prüft den Vorschlag und der Bundesgesetzgeber entscheidet.

Phase III: Untertägige Erkundung (§ 17 StandAG)

Phase III beinhaltet die untertägige Erkundung der in Phase II ermittelten Standorte auf Basis festgelegter Erkundungsprogramme. Ausgehend von diesen Erkundungsergebnissen führt die BGE umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und erstellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, bevor eine erneute Anwendung der Kriterien und Anforderungen gemäß §§ 22 bis 24 StandAG erfolgt.

Auf Basis dieser Ergebnisse schlägt die BGE dem BASE den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle vor. Das BASE prüft den Vorschlag der BGE einschließlich des zugrundeliegenden Standortvergleiches von mindestens zwei Standorten. Auf Grundlage dieses Prüfergebnisses und unter Abwägung privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das BASE, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist und übermittelt diesen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (§ 19 StandAG). Mit der Festlegung des Standortes durch den Bundesgesetzgeber ist das finale Ziel des Standortauswahlverfahrens erreicht.

Sofern sich eine räumliche Betroffenheit der Metropolregion Rhein-Neckar im weiteren Verfahren ergeben sollte, besteht für die betroffenen Kommunen und den Verband Region Rhein-Neckar mehrfach die Gelegenheit zur Stellungnahme in einem förmlichen Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 und 2 StandAG. Als Träger öffentlicher Belange kann Stellung genommen werden zu

- dem Vorschlag der BGE für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Abs. 2 StandAG,
- dem Vorschlag der BGE für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Abs. 3 StandAG und
- dem Standortvorschlag für ein Endlager nach § 18 Abs. 3 StandAG.

Le/LD